

Stbk Nordbaden, Frank Blaser

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Dienstag, 8. März 2022 07:57
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Kein weiterer Verzicht auf Sanktionierung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen

Sehr geehrtes Kammermitglied,

trotz der intensiven Bemühungen des Berufsstandes um eine weiter Verlängerung hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) gestern mitgeteilt hat, dass es keinen weiteren Verzicht auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB über den 7. März 2022 hinaus gibt.

Das Ordnungsgeldverfahren wird allein aufgrund der Meldung vom Betreiber des Bundesanzeigers über die nicht rechtzeitige Offenlegung von Amts wegen eingeleitet.

Das Ordnungsgeld wird dabei zunächst angedroht. Die Androhung wird mit einer Fristsetzung von sechs Wochen für die Einreichung der Unterlagen verbunden. Innerhalb dieser Frist muss der Verpflichtung nachgekommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gerechtfertigt werden. Mit der Androhung des Ordnungsgeldes werden den Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens auferlegt. Diese betragen (derzeit) rund € 100,00.

Einzelheiten dazu und weitere Informationen zum Thema Offenlegung können Sie den [Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB](#) entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221 – 183077
Telefax: 06221 – 165105
E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
